

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**

Rich. Auerbach in Steglitz.	1252
Rasche, die Blumenpflege im Zimmer. 10 S.	
J. Bensheimer Verlag in Mannheim.	1250
Hachenburg, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. 1. Lfg. 1 M. 60 S.	
C. A. Challier & Co. in Berlin.	1252
Meyer-Krause, Wilhelm der Große. Für 4st. Männerchor 25 S.; f. 4st. Kinder- od. Frauen-Chor 10 S.; f. 4st. gem. Chor 25 S.; f. 3st. Kinder- od. Frauen-Chor 10 S.; f. eine Singst. 25 S.	
Fischer's med. Buchhandlung G. Kornfeld in Berlin.	1251
Goldscheider, Diagnostik der Nervenkrankheiten. 2. Aufl. 7 M.; geb. 8 M.	
J. G. Ed. Geitz (Geitz & Mündel) in Straßburg.	1250
Schmidt, Herrade de Landsberg. 8 M.	
Calmann Levy in Paris.	1252
Bérard, la politique du Sultan. 3 fr. 50 c.	
Velloni, Maître Dolon. 3 fr. 50 c.	
D'Arjazon, Hortense de Beauharnais. 3 fr. 50 c.	

G. S. Rittler & Sohn in Berlin.	1250
Erinnerungen des Generals der Kavallerie Grafen Wartensleben-Carow. 1 M. 50 S.	
von Lichtenstern, Schießausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht. 2. Aufl. 3 M.	
Liermann, über die erste Hülfe u. d. Transport bei schweren Verwundungen der unteren Extremität. 60 S.	
Kenger'sche Buchhandlung in Leipzig.	1250
Krit. Jahresbericht üb. d. Fortschritte der roman. Philologie, hrsg. von Vollmöller. II. Bd. 1. Hälfte. 18 M.	
Friedr. Schaeffer & Comp. in Landsberg.	1249
Seyfarth, Raifertage. Drei Schulreden. 80 S.	
Anton Schroll & Co. in Wien.	1252
Louis XVI. und Empire. Von Heider. 2. Lfg. 15 M.	
G. Bartentien in Rostock.	1251
Günzinger, Gräfin Schimmelmann u. Gottes Wort. 2. Aufl. 60 S.	
Wilh. Werther's Verlag in Rostock.	1249
Dornblüth, die geistigen Fähigkeiten der Frau. Kart. 1 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Unlauterer Wettbewerb im Buchhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

(Nachdruck verboten.)

Die Anwendung des § 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb gegenüber dem Buchhandel hat zu der Entstehung einer Rechtsfrage geführt, deren Beantwortung für den Buchhandel von höchster Wichtigkeit ist. Das Gesetz bestimmt nichts darüber, ob Druckschriften, die die besondere Bezeichnung einer anderen in einer auf Verwechslung abzielenden Weise nachahmen, jedoch vor dem 1. Juli 1896 hergestellt worden sind, auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes vertrieben werden können, ohne daß es möglich wäre, auf Grund des § 8 hiergegen einzuschreiten. Welche hervorragende praktische Bedeutung die Lösung dieser Frage hat, ergibt sich ohne weiteres. Wäre es gestattet, die vor dem 1. Juli 1896 hergestellten Druckschriften, die mit dem Inhalte des genannten Paragraphen in Widerspruch stehen, ungeachtet des Erlasses des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu vertreiben, so würde das neue Recht für den Buchhandel einen erheblichen Teil seiner Bedeutung verlieren.

Da weder in den Motiven der verschiedenen Gesetzesentwürfe, noch in den parlamentarischen Verhandlungen die Frage zur Erörterung gelangt ist, so muß ihre Beantwortung nach allgemeinen Grundsätzen erfolgen. Zunächst ist nicht zweifelhaft, daß sie mit der Frage der rückwirkenden Kraft des Gesetzes nichts zu thun hat; einer solchen entbehrt dieses allerdings nicht schlechthin, sondern nur bezüglich derjenigen Handlungen, die vor dem 1. Juli 1896 vollendet sind und nach diesem Tage nicht fortgesetzt werden (vgl. des Verfassers Kommentar zu dem Gesetze vom 27. Mai 1896 S. 187), und hieraus folgt, daß, wenn es sich bei der hier aufgeworfenen Frage um die Wirkung der neuen Normen auf facta priora drehte, die Antwort nur in verneinendem Sinne ausfallen könnte. Nunmehr ist aber der für die Uebertretung des § 8 entscheidende Akt nicht die Herstellung, sondern die Benützung. Erfolgt diese Benützung unter der Herrschaft des Gesetzes vom 27. Mai 1896, so steht der Anwendung seines Inhaltes ein Hindernis nicht im Wege, und es kommt nicht im geringsten darauf an, zu welcher Zeit die Herstellung der Druckschrift mit der gegen das Gesetz verstoßenden Bezeichnung bewirkt wurde.

Daß dem Gesetze die Zeit der Herstellung und des Verschens der Druckschrift mit der geschützten besonderen Bezeichnung vollkommen gleichgiltig ist, ergibt sich auch daraus, daß nicht jede Benützung des homonymen Namens zu der Unterlassungs- und Schadensersatzklage Anlaß giebt, sondern nur diejenige, welche berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem geschützten Namen eines andern hervorzurufen. Wer sich dieser Benützung seit dem 1. Juli 1896 schuldig macht, ist also verantwortlich, und seiner Berufung auf die Herstellung zu einer Zeit, wo die unlautere Manipulation noch gestattet war, ist jede Berücksichtigung zu versagen.

Genau so verhält es sich mit dem Einwand, daß die jetzt verbotene Benützung vor dem 1. Juli 1896 nicht unstatthaft war und dieserhalb eine Art wohlervorbenen Rechts bezüglich ihrer Fortsetzung bestehe, in das durch die hier vertretene Auslegung störend bzw. zerstörend eingegriffen würde. Es ist ja freilich zutreffend, daß lange Jahre hindurch der Vertrieb einer Druckschrift erfolgen konnte, deren Bezeichnung eine Verwechslung mit der besonderen Bezeichnung einer anderen hervorrufen mußte; allein diese Uebung ist nicht imstande gewesen, ein wohlervorbenes Recht im Sinne des Privatrechtes zu schaffen, in das einzugreifen der Gesetzgeber Bedenken tragen mußte. Vor dem 1. Januar 1897 war der Gewerbebetrieb im Umherziehen in Ansehung mancher Gegenstände erlaubt, bezüglich deren er jetzt verboten ist; können die Wandergewerbetreibenden, die bis dahin solche Gegenstände im Umherziehen feilgebieten und verkauft haben, sich nun darauf beziehen, daß sie ein wohlervorbenes Recht zum ferneren Verkauf derjenigen Borräte haben, die am 1. Januar 1897 noch in ihrem Besitz waren? Niemand wird an eine solche Forderung denken. Ebenso wenig kann aber von einem wohlervorbenen Recht der Buchhändler die Rede sein, die vor dem 1. Juli 1896 Druckschriften, die den Inhalt des § 8 verletzen, seit längerer oder kürzerer Zeit vertrieben haben. Durch bloße Uebung entsteht niemals ein wohlervorbenes Recht, ganz besonders aber dann nicht, wenn diese Uebung, trotzdem die Rechtsordnung sie nicht ausdrücklich mißbilligt, mit der guten Sitte nicht zu vereinbaren ist. Daß aber eine derartige Manipulation stets der guten Sitte widerspricht, mag sich das positive Recht mißbilligend oder gleichgiltig ihr gegenüber verhalten, bedarf nicht des Nachweises.